

# Piratenpartei Deutschland

Landesverband Hessen  
Datenschutzerklärung



Der Pirat

Name

---

Straße, Nr

---

PLZ, Ort

---

wird hiermit auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach §5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach der Beendigung meiner Tätigkeit oder Mitgliedschaft bei der Piratenpartei Deutschland fort.

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass ich die durch den Vorstand des Landesverbandes Hessen der Piratenpartei Deutschland zugänglich gemachte Daten, die ich zur Unterstützung des Vorstandes benötige, vertraulich behandle, in keiner anderen Weise verwerte als es meine Unterstützungsarbeit erfordert und keinem Dritten zugänglich mache.

Der Vorstand des Landesverbandes Hessen kann hierzu im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine Ausnahme zulassen und wird mir dies ausdrücklich in geeigneter und nachvollziehbarer Form für den Einzelfall erklären. Sollte ich mehr Daten erhalten, als ich für meine Unterstützungsarbeit benötige, gilt selbiges.

Ich bin nicht berechtigt, die Daten im Rahmen meiner eventuell vorhandenen Arbeit für eine Gliederung der Piratenpartei zu verwenden. Dieses gilt auch im Rahmen der Vorstandsarbeit in einer Gliederung. Ich werde mir keinerlei Vorteil aus dem Wissen um die Daten verschaffen.

Mir ist auch bewusst, dass die Piratenpartei Deutschland und die betroffenen Personen bei Verstößen gegen die vorgenannten Pflichten zum Daten- und Geheimnisschutz zur sofortigen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt sind.

Verstöße gegen den Datenschutz oder strafbare Handlungen gemäß dem Anhang III können mit Geldbußen oder Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden. Die Bußgeld- und Strafvorschriften des §§ 43 und 44 BDSG (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen. Ich verpflichte mich, sämtliche Handlungen zu unterlassen, welche zur Verwirklichung dieser Straftaten führen können.

Diese Datenschutzerklärung bleibt auch dann gültig, wenn ich die Piratenpartei Deutschland verlasse oder meine Unterstützungsarbeit niederlege, oder mich der Vorstand des Landesverbandes Hessen nicht mehr zur Unterstützung benötigt.

**Anschrift:**

Piratenpartei Hessen  
Postfach 900502  
60445 Frankfurt / Main  
FAX 069 - 175 367 439

**Bankverbindung:**

Piratenpartei Hessen, Konto Nr. 6004 334 400,  
GLS Gemeinschaftsbank eG, BLZ: 430 609 67,  
BIC GENODEM1GLS  
IBAN DE42 430 609 67 6004 334 400

**Vorstand:**

Uwe Schneider (Vorsitzender), Ralf  
Praschak, Tim Guck, Knut Bänsch,  
Peter Wenz

Fragen zum Datenschutz beantwortet die Bundesgeschäftsstelle bzw. der Generalsekretär der Piratenpartei Deutschland. Diese werden bei neuen Fragestellungen den Datenschutzbeauftragten der Bundesgeschäftsstelle zur Klärung des Sachverhaltes einschalten. Da der Datenschutzbeauftragte ein professioneller Dienstleister ist und diese Dienstleistung zu Sonderkonditionen erbringt, ist dieser Weg so einzuhalten und außer in dringenden Fällen von einer direkten Kontaktaufnahme abzusehen.

Rechtliche Rahmenbedingungen:

- Bundesdatenschutzgesetz §§ 5, 43, 44
- Telekommunikationsgesetz § 88
- Strafgesetzbuch §§ 202, 202a, 202b, 202c, 206, 303a, 303b

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass ich diese Datenschutzerklärung gelesen und verstanden habe.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz

Stand: Neu gefasst durch Bek. v. 14.1.2003 I 66;  
Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 14.8.2009 I 2814

### § 43 Bußgeldvorschriften

#### (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4d Abs. 1, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
2. entgegen § 4f Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3 und 6, einen Beauftragten für den Datenschutz nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellt,
- 2a. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 3 nicht gewährleistet, dass die Datenübermittlung festgestellt und überprüft werden kann,
- 2b. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 einen Auftrag nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise erteilt oder entgegen § 11 Absatz 2 Satz 4 sich nicht vor Beginn der Datenverarbeitung von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt,
3. entgegen § 28 Abs. 4 Satz 2 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder nicht sicherstellt, dass der Betroffene Kenntnis erhalten kann,
- 3a. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 4 eine strengere Form verlangt,
4. entgegen § 28 Abs. 5 Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt oder nutzt,
5. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 oder 4 die dort bezeichneten Gründe oder die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung nicht aufzeichnet,
6. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 1 personenbezogene Daten in elektronische oder gedruckte Adress-, Rufnummern-, Branchen- oder vergleichbare Verzeichnisse aufnimmt,
7. entgegen § 29 Abs. 3 Satz 2 die Übernahme von Kennzeichnungen nicht sicherstellt,
8. entgegen § 33 Abs. 1 den Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig benachrichtigt,
9. entgegen § 35 Abs. 6 Satz 3 Daten ohne Gegendarstellung übermittelt,
10. entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nicht duldet oder
11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

#### (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
2. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,

3. unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
4. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
5. entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,
- 5a. entgegen § 28 Absatz 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,
- 5b. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,
6. entgegen § 30 Absatz 1 Satz 2, § 30a Absatz 3 Satz 3 oder § 40 Absatz 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder
7. entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

#### § 44 Strafvorschriften

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.